

An dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Umsetzung der NIS-2-RL (21/1501) gibt es aus Sicht der zu einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 13.10.2025 geladenen Sachverständigen Nachbesserungsbedarf (vgl. *hib* – heute im bundestag Nr. 507 vom 14.10.2025). Ziel der Regelung sei es laut Bundesregierung, die Widerstandskraft von Staat und Wirtschaft gegen Cyberangriffe „deutlich zu erhöhen“. Die Richtlinie setze u. a. strengere Sicherheitsanforderungen voraus, sehe umfangreiche Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen sowie schärfere Sanktionen bei Verstößen vor. Vorgesehen sei die Einführung verbindlicher Maßnahmen für Verwaltung und Wirtschaft, um in der gesamten Europäischen Union „ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau“ sicherzustellen. Hauptkritikpunkt bei der Anhörung war, dass lediglich Bundesministerien und das Bundeskanzleramt in die Regelung mit einbezogen werden sollen, nicht aber die nachgeordneten Behörden des Bundes und auch nicht die kommunale Ebene. Auch beim Schwachstellenmanagement gebe es Mängel, hieß es. U. a. wurde weiter Folgendes kritisiert: Aus Sicht von *Prof. Dennis-Kenji Kipker*, Universität Bremen, scheitere der Entwurf daran, dass er uneinheitliche, fragmentierte Regelungen schaffe, „die die Informationssicherheit in Teilen zwar stärken, in der Fläche jedoch Raum für erhebliche Vulnerabilitäten und Rechtsunsicherheit lassen“. Konkret bemängelte er mit Blick auf die Rolle des BSI, dass die Fragen rund um die Verbesserung seiner Unabhängigkeit bereits seit mehreren Jahren erörtert würden, gleichwohl aber keine nennenswerten Fortschritte ersichtlich seien. Nach wie vor fehlten zudem klare Regelungen für ein staatliches Schwachstellenmanagement, wie mit gemeldeten Sicherheitsinformationen umgegangen werden soll. Eine gesetzliche Klarstellung zur unverzüglichen Schließung von ermittelten Schwachstellen ist laut *Kenji Kipker* „nicht nur wünschenswert, sondern dringend geboten“. *Felix Kuhlenskamp*, IT-Branchenverband Bitkom, machte deutlich, dass die Wirtschaft schnellstmöglich Rechtssicherheit brauche. Je mehr Zeit Deutschland bei der Umsetzung brauche, desto größer werde die Unsicherheit für betroffene Unternehmen – gerade im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten mit bereits abgeschlossener Umsetzung. Schon jetzt, so *Kuhlenskamp*, zeigten sich unterschiedliche Anforderungsniveaus in Europa, die grenzüberschreitende Tätigkeiten erschweren. Eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben ohne zusätzliches nationales „Gold-Plating“ sei nicht nur eine Frage der Praktikabilität, sondern auch der Wettbewerbsfähigkeit. Der aktuelle Entwurf löse viele Herausforderungen jedoch weiterhin nicht, sagte er. Mit ihm werde kein konsistentes Sicherheitsniveau innerhalb der Bundesverwaltung erreicht. Unklar bleibe auch, welche Unternehmen künftig konkret vom Gesetz erfasst werden. Vgl. zum Thema auch *Schreiber*, Die Erste Seite, BB Heft 39/2025.



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Jacobs Krönung

a) Nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 S. 2 PAngV muss der zur Angabe eines Gesamtpreises Verpflichtete bei Bekanntgabe einer Preisermäßigung für eine Ware den niedrigsten Gesamtpreis, den er für das beworbene Produkt innerhalb der letzten 30 Tage vor Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat, in einer für den angesprochenen Verbraucher eindeutigen, klaren und verständlichen Weise angeben.

b) In Fällen der Verletzung des § 11 Abs. 1 PAngV ist die Unlauterkeit einer geschäftlichen Handlung nach §§ 5a und 5b UWG und nicht nach § 3a UWG zu beurteilen (Fortführung von BGH, Urteil vom 19. Mai 2022 – I ZR 69/21, GRUR 2022, 1163 [juris Rn. 60] = WRP 2022, 977 – Grundpreisangabe im Internet; Urteil vom 23. März 2023 – I ZR 17/22, BGHZ 237, 1 [juris Rn. 65] – Aminosäurekapseln, jeweils mwN).

BGH, Urteil vom 9.10.2025 – I ZR 183/24

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2433-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Haftungsvergleiche im sog. „Dieselskandal“

AktG § 57 Abs. 1 S. 1 und 3

a) Die Abgrenzung eines normalen Austauschgeschäfts von einer verdeckten Ausschüttung von Gesellschaftsvermögen wird auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung

des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) danach vorgenommen, ob ein gewissenhaft nach kaufmännischen Grundsätzen handelnder Geschäftsleiter das Geschäft unter sonst gleichen Umständen zu gleichen Bedingungen auch mit einem Nichtgesellschafter abgeschlossen hätte, ob die Leistung also durch betriebliche Gründe gerechtfertigt war.

b) Nach welchen Maßstäben der danach gebotene Drittvergleich vorzunehmen und inwieweit dabei ein Beurteilungsspielraum anzuerkennen ist, muss nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der Eigenart der Leistungsbeziehung zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär ermittelt werden.

c) Die Entscheidung der Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Vergleich mit Organmitgliedern, die zugleich Aktionäre der Aktiengesellschaft sind, unterliegt regelmäßig keiner umfangreichen Inhaltskontrolle hinsichtlich der Angemessenheit des Vergleichsinhalts, sondern lediglich einer gerichtlichen Missbrauchskontrolle.

AktG § 93 Abs. 4 S. 3

Entstanden im Sinn des § 93 Abs. 4 S. 3 AktG ist der Anspruch bei reinen Vermögensschäden mit der Pflichtverletzung und dem Eintritt der ersten Schadensposition, und zwar hinsichtlich sämtlicher sich daraus entwickelnder Schäden sowie für sich aus dem Primärschaden entwickelnde Folgeschäden.

AktG § 121 Abs. 3 S. 2

Die Angabe der wesentlichen Vertragsinhalte nach § 124 Abs. 2 S. 3 AktG oder weitergehende freiwillige Angaben in der Bekanntmachung können das Erfordernis, den Gegenstand der Beschlussfassung in der Einberufung anzugeben, nicht ersetzen. Dies setzt zugleich einer pauschalen Bezugnahme in der Einberufung auf den weiteren Inhalt der Bekanntmachung Grenzen. Eine pauschale Bezugnahme kann insbesondere nicht die Angabe des Gegenstands einer zustimmungsbedürftigen Beschlussfassung ersetzen.

BGH, Urteil vom 30.9.2025 – II ZR 154/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2433-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG Köln: Schlüssiger Vortrag zur Betroffenheit von Datenschutzvorfall

1. Zum schlüssigen Vortrag der Betroffenheit von einem Datenschutzvorfall genügt es ohne weitere Umstände nicht, zu behaupten, dass die eigene E-Mail-Adresse ausweislich der Internetseite [havibeenpwned.com](#) von einem Datenleck betroffen war.

2. Es steht einem Kontrollverlust entgegen, wenn die angeblich betroffenen Daten bereits zuvor infolge eines anderen Datenschutzvorfalls öffentlich geworden sind.

OLG Köln, Urteil vom 25.7.2025 – 6 U 11/25

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2433-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)